

Unbebautes Grundstück

Flächenerfassungsbogen - Gebührenpflichtige Fläche für ein unbebautes Grundstück

Anlagennummer (vgl. Bescheid Stadtwerke): **101000**

Flurstücksnummer: **101**

Eigentümer/Verwalter: **Erika und Max Mustermann, Musterstraße 1, 11111 Musterstadt**

A

Eigentümer/Verwalter ab: **01.01.2010**

ggf. neuer Eigentümer/Verwalter:

Eigentümer-/Verwalterwechsel am:

Selbstauskunft durch den Grundstückseigentümer / Verwalter

Nr.	S1 Flächen- Bezeichnung B	Flächen, die das Niederschlagswasser <u>nicht</u> in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten						S8 Fläche mit Anschluss an eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf m ²
		S2 C m ²	Flächen, die das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten					
			S3	S4	S5	S6	S7	
			Dachflächen / Dachüberstände D vollständig versiegelt		wenig versiegelt	befestigte (versiegelte) Flächen / Bodenflächen E vollständig versiegelt		
m ²		m ²		m ²		m ²		
1	Stellplatz	--					24	
2	Privatweg	--				54		

Teilfläche in m ²	0	0	0	0	54	24	0
Versiegelungsfaktor F	x 0,0	x 0,9	x 0,3	x 0,9	x 0,6	x 0,3	x 0,2
Gebührenpflichtige Teilfläche in m ²	0	0	0	0	32	7	0

Gebührenpflichtige Gesamtfläche **G** **39 m²**

-Bitte wenden-

Z1	Zisterne <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Fassungsvolumen in m ³ : _____	Niederschlagswassernutzung <input type="checkbox"/> zur Gartenbewässerung <input type="checkbox"/> im Haushalt oder Betrieb	Welche Fläche der Spalte S1 ist an die Zisterne angeschlossen? _____ Wie viele m ² hat diese Fläche? _____	<input type="checkbox"/> Überlauf ins Kanalnetz <input type="checkbox"/> Kein Überlauf ins Kanalnetz
----	---	---	---	--	---

Bemerkungen: (z.B. zu Spalte S2) **E**

Nr. 1 Stellplatz/Rasengittersteine (0,3)
Nr. 2 Privatweg/Verbundsteine (0,6)

Ich habe als Grundstückseigentümer / Verwalter die gebührenpflichtige Gesamtfläche in m² im Rahmen der Selbstauskunft ermittelt und erkläre, dass ich alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß vorgenommen habe.

01000-1111, mustermann@muster.de
Telefonnummer / E-Mail-Adresse

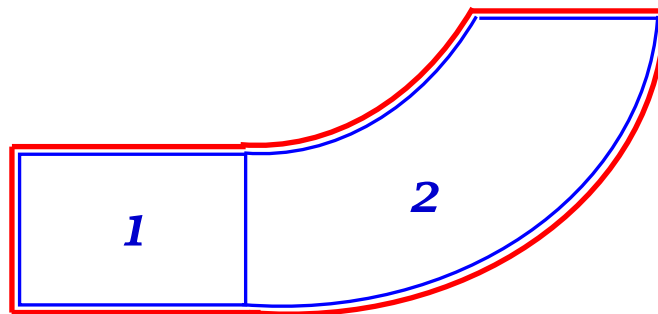
Musterstadt, den 16.05.2011
Ort, Datum

H

Erika und Max Mustermann
Unterschrift Eigentümer / Verwalter

Lagebezeichnung	Gemarkung	Flurst. Nr.	Flurst. Fläche [m ²]
<i>Musterstraße 1</i>	<i>Musterstadt</i>	<i>101</i>	<i>78</i>

Lageplan



Maßstab 1 : 200 (1 cm $\hat{=}$ 2 Meter)



Flurstücksgrenze



Ergänzte versiegelte Flächen

Hinweis:	Gegebenenfalls kann auch ein bereits vorhandener maßstäblicher Lageplan mit den ergänzten versiegelten Flächen beigefügt werden.
-----------------	--

Erläuterungen zum Muster-Flächenerfassungsbogen / Muster-Lageplan

Muster

A Erika und Max Mustermann, Musterstraße 1, 11111 Musterstadt, sind seit 01.01.2010 Eigentümer / Verwalter des unbebauten Grundstücks mit der Flurstücksnummer 101. Die Anlagennummer der Stadtwerke ist 101000.

Selbstauskunft durch den Grundstückseigentümer / Verwalter

Die Mustermanns haben für ihr unbebautes Grundstück alle Eintragungen im Flächenerfassungsbogen und im Lageplan *handschriftlich* und in *blauer Schrift* vorgenommen.

Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Gesamtfläche haben die Mustermanns alle Flächen ihres unbebauten Grundstücks vermessen und deren Lage handschriftlich im Lageplan ergänzt.

B Danach haben Mustermanns alle auf dem unbebauten Grundstück vorkommenden Flächenarten handschriftlich mit folgenden Flächen-Bezeichnungen sowie nummeriert in den Lageplan und den Flächenerfassungsbogen übernommen:

- *Nr. 1: Stellplatz*
- *Nr. 2: Privatweg*

C Bebaute und befestigte (versiegelte) Flächen, die das Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten, sind nicht gebührenpflichtig. Der Versiegelungsgrad beträgt 0% (=Faktor 0,0). Da auf dem unbebauten Grundstück der Mustermanns solche Flächen nicht vorhanden sind, haben Mustermanns hier keine Eintragungen vorgenommen.

D Auf dem unbebauten Grundstück der Mustermanns hat auch zwischenzeitlich keine Bebauung stattgefunden. Deshalb haben Mustermanns hier ebenfalls keine Eintragungen vorgenommen.

E Hier haben Mustermanns handschriftlich die *m²* der vermessenen Flächen des Stellplatzes und des Privatweges eingetragen sowie unter Bemerkungen detailliert erläutert. Das Niederschlagswasser dieser Flächen wird direkt über einen Kanal oder indirekt über angrenzende öffentliche Wege oder Straßen (Straßeneinlauf) in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet. Diese Flächen sind gebührenpflichtig.

F Die vermessenen Flächen in *m²* wurden dabei den verschiedenen Versiegelungsgraden zugeordnet, die der Gemeinderat der Stadt Winnenden in seiner Sitzung vom 06.12.2011 im Rahmen der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung festgelegt hat.

Vollständig versiegelt 90% (=Faktor 0,9) Stark versiegelt 60% (=Faktor 0,6) Wenig versiegelt 30% (=Faktor 0,3)

Die Mustermanns haben für ihr unbebautes Grundstück eine

G H gebührenpflichtige Gesamtfläche von *39 m²*

ermittelt und mit ihrer *Unterschrift* bestätigt.

Auszug aus der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Winnenden in der Fassung vom 09.12.2011

§ 35a Bemessung der Niederschlagswassergebühr:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 33 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

1. Vollständig versiegelte Flächen z.B. Dachflächen, flach oder geneigt (Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, Kiesdach etc. einschließlich Überdachungen, Vordächern), Flächen mit Asphalt, Beton, Bitumen, Pflaster, Platten mit geschlossenen Fugen

0.9



2. Stark versiegelte Flächen z.B. Flächen mit Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster, Pflaster, Platten mit offenen Fugen

0.6



3. Wenig versiegelte Flächen z.B. Gründächer, Flächen mit Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteinen, wasserdurchlässige Pflaster (z.B. Porenpflaster)

0.3



Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Ziffern 1 bis 3, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versickerungsanlagen

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, ein Mulden-Rigolensystem oder eine vergleichbare Anlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit dem Faktor 0,2 berücksichtigt.

(4) Zisternen

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Für Flächen, die an Zisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, gilt folgendes:

- a) bei Niederschlagswassernutzung zur Gartenbewässerung werden die Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert;
- b) bei Niederschlagswassernutzung im Haushalt oder Betrieb werden die Flächen um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Sätze 1 und 2 gelten nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind, sowie ein Mindestfassungsvermögen von 3 m³ aufweisen.